



**Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Fa. Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG, Fretzdorfer Steinstraße 2, 16909 Wittstock/Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen**

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis-Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG- für die **Fa. Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG, Fretzdorfer Steinstraße 2, 16909 Wittstock/Dosse** über die Förderung von 255.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus insgesamt zwei Brunnen in der Gemarkung Rosenwinkel, Flur 4, Flurstücke 372 und 386 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen auf einer Anbaufläche von ca. 171 ha, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2, sowie Anlage 3 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Die Vorprüfung erfolgte Grundlage der seitens des Vorhabenträgers zum Wasserrechtsantrag eingereichten Unterlagen, sowie auf Basis der amtseigenen Informationen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Rahmen des Vorhabens wird die natürliche und erneuerbare Ressource Grundwasser jeweils im Zeitraum April-September zur Beregnung von Feldfrüchten genutzt. Die Wasserentnahme findet aus einem tieferen, bedeckten Grundwasserleiter statt welcher - nach derzeitiger Erkenntnis- mit dem oberflächennahen Grundwasser in keinem hydraulischen Kontakt steht. Mit Ausnahme des Wassers sowie vernachlässigbar kleiner Flächen für die Brunnenabschlussbauwerke und die Netzersatzanlagen für die Entnahmepumpen, werden keine weiteren natürlichen Ressourcen genutzt. Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der nur aus zugelassenen Stoffen errichteten und mittels zugelassener Technologien betriebenen Anlagen, werden keine Abfälle erzeugt. Mögliche Risiken von Umweltverschmutzungen und Belästigungen für die menschliche Gesundheit sowie von Unfällen und Katastrophen, werden als gering eingeschätzt.

Betreffend des Vorhabenstandortes, welcher sich in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiet befindet, konnten keine Konflikte zwischen bestehenden Nutzungen und bezüglich der Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen identifiziert werden. Gebiete, welche hinsichtlich der Belastbarkeit der in Anlage 3 UVPG vermerkten Schutzgüter zu berücksichtigen wären, befinden sich nicht im Bereich der Brunnenstandorte und der jeweils maximalen Reichweite der Absenkung.

Die Förderung des Grundwassers führt zu einer lokalen, reversiblen Absenkung des Grundwasserspiegels im entsprechenden Grundwasserleiter. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens, werden als gering eingeschätzt.

Im untersuchten Gebiet sind andere Grundwassernutzungen zugelassen. Ein Zusammenwirken der Auswirkungen dieses Vorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben wurde berücksichtigt. Das Risiko einer Gefährdung des mengenmäßigen Zustandes für den Grundwasserkörper DEGB\_DEBB\_HAV\_DJ\_1 und das betrachtete Bilanzgebiet besteht – nach derzeitiger Kenntnis- nicht.

Reinhardt  
Landrat